

sentlich erhöhende oder begründende Umstände festgestellt werden (z. B. wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegt, das Kollektiv bei der Beauftragung aber von der Unschuld des Angeklagten ausgegangen ist). In diesem Fall hat er das Recht, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

**2.1. Zu Strafen ohne Freiheitsentzug** vgl. §§33, 36, 37 StGB.

**2.2. Zum Verzicht auf Strafe** vgl. z. B. §21 Abs. 5, §24 Abs. 2, §25, §226 Abs. 1, §227 Abs. 2, §232 StGB.

**2.3. Außergewöhnlich mildernde Umstände** (§ 62 StGB) können z. B. bei unverschuldetem Affekt

(§ 14 StGB), verminderter Zurechnungsfähigkeit (§16 Abs. 2 StGB), Notstand und Nötigungsstand (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 StGB), Vorbereitung und Versuch (§21 Abs. 4 StGB), Beihilfe (§22 Abs. 4 StGB) vorliegen.

**2.4. Schwerwiegende Zweifel an der Schuld** des Beschuldigten oder des Angeklagten können z. B. bei Fahrlässigkeitsstraftaten gegeben sein, wenn darüber zu entscheiden ist, ob sich der Beschuldigte oder der Angeklagte seine Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht hat oder ob seine Unbewußtheit auf die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinen Einstellung zurückzuführen ist (vgl. §8 Abs. 2 StGB).

## §57

### Bürgschaft

**(1) Kollektive der Werk tätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.**

**Sie haben das Recht,**

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

**(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.**

**1.1. Eine Bürgschaft** kann für den Fall übernommen werden, daß der Angeklagte zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug (vgl. § 31 StGB) verurteilt, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wird (vgl. §45 Abs. 2 StGB) oder einem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegt werden (vgl. § 70 Abs. 3 StGB). Die Bürgschaft ist die freiwillige Verpflichtung eines Kollektivs der Werk tätigen (vgl. Anm. 2. zu § 53), für die Erziehung eines straffälligen oder aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers zu sorgen. Ausnahmsweise kann eine Bürgschaft auch von einem einzelnen befähigten Bürger übernommen werden. Ein solcher Bürger muß durch sein Verhalten Vorbild sein und Autorität besitzen, über erzieherische Fähigkeiten verfügen und das Vertrauen des Betroffenen genießen. Eine Einzelbürgschaft ist besonders dann geeignet, wenn der Betroffene nicht in einem Kollektiv arbeitet, wenn ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Bür-

ger und dem Betroffenen besteht, z. B. bei jugendlichen Verurteilten.

**1.2. Eine Bürgschaftserklärung** gem. §31 bzw. §70 Abs.3 StGB ist meist das Ergebnis der Beratung des Kollektivs über die Mitwirkung am Strafverfahren (vgl. § 102 Abs. 3). Die Bürgschaftserklärung gem. § 45 Abs. 2 StGB kann in einer Beratung des Kollektivs über die vorzeitige Entlassung und Wiedereingliederung eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten beschlossen werden. Die Bürgschaftserklärung kann mit dem Vorschlag an das Gericht verbunden werden, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen, einem Jugendlichen besondere Pflichten aufzuerlegen oder eine Strafaussetzung auf Bewährung zu beschließen. In die Bürgschaftserklärung soll aufgenommen werden, welche Erwartungen das Kollektiv oder der Bürger in den Betroffenen setzt. Den Organen der Strafrechtspflege obliegt eine be-